

Kripo-Management

und die Schwierigkeiten, in der Polizei wissenschaftliche Kriminalistik einzuführen.

1 Die »Arbeitsgemeinschaft Kriminalistik« schlägt vor, eine **Teildisziplin**¹ der Kriminalistik an den heutigen allgemeinen Sprachgebrauch anzupassen. Sie empfiehlt die Änderung des Begriffs

„**Kriminaldienstkunde**“ in „**Kripo-Management**“.

Kriminaldienstkunde entstammt dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts. Der Begriff beinhaltet jedoch alle kriminalistischen Methoden der Verbrechensbekämpfung², sodass deshalb eine Änderung des Begriffs nicht notwendig wäre.

Der Begriff **Management** ist der englisch-italienisch-amerikanischen Sprache entnommen und bedeutet soviel wie: „handhaben, bewerkstelligen, leiten, führen, kontrollieren.“³ Dieser Begriff hatte ursprünglich negative Inhalte.⁴ Management schützt heute auch die Würde des Menschen und akzeptiert die Kooperation. Es ist heute auch für die Arbeit in der Kriminalpolizei und für die Regeln der „Intellektuellen Redlichkeit“⁵ geeignet. Insofern bleibt auch vom alten Begriff der Inhalt „**Kriminalistisches Handwerk**“⁶ (Summe des Erfahrungswissens) unter dem neuen bestehen.

Die Abkürzung „**Kripo**“ ist im deutschsprachigen Raum stark verbreitet und fast jedermann bekannt, insbesondere durch die Unterhaltungsindustrie.⁷ In Kombination mit dem neuen Begriff zeigt die Abkürzung, welcher Organisationsteil der Polizei die Management-Methode anwendet. Darüber hinaus wird auch deutlich, dass das **Grundgesetz** von der „gesamten Polizei“ nur den **Organisationsteil** Kriminalpolizei **namentlich** mit der Kriminalitätsbekämpfung beauftragt hat.⁸ Dadurch sollen Auswüchse wie im Nazi-Deutschland verhindert werden.⁹ Die Organisations-Abkürzung ist auch wichtig, weil es nicht nur um die kriminalpolizeilichen Ermittlungsmethoden geht, sondern auch um kriminalpolizeiliche Führung¹⁰ und Kontrolle¹¹.

¹ Wehmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, Hilden 2014, Kapitel 1, Rn 175, 181 und 182; Wehmann, in: www.wehmann.info, Handbücher, Kriminalistik, Kapitel 1, Seite 19

² Groß / Geerds, Handbuch der Kriminalistik, 10. Auflage, Band I und II, Berlin 1977 und 1978, letzte Auflage (Hans Groß war Lehrstuhlinhaber für Strafrecht und Kriminologie an der Universität in Graz und gilt als Begründer der deutschsprachigen wissenschaftlichen Kriminalistik. Friedrich Geerds war Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Frankfurt am Main.); wie oben, Kapitel 1, Rn 7 ff.

³ DUDEN

⁴ wie oben, Kapitel 25, Rn 62-67

⁵ wie oben, Kapitel 1, Rn 230

⁶ Behrendt, Qualitätsoffensive in der Kriminalitätsbekämpfung. Steuern der Kriminalitätsbekämpfung über „Handwerk“. Kriminalistik 2006, 452 (Rolf Behrendt war Landeskriminaldirektor in NRW.)

⁷ Linssen, Toto und Harry. Gesellschaftliche Vorstellungen von Polizei im Fernsehen. Kriminalistik 2009, 259. (Ruth Linssen ist Soziologin und untersucht die Wirkung der beiden Schutzpolizeibeamten vom Polizeipräsidium Bochum als Schauspieler.)

⁸ Art. 73 und 87 GG

⁹ Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139

¹⁰ wie oben, Kapitel 25, Rn 68 ff

¹¹ wie oben, Kapitel 25, Rn 181

Der neue Begriff ist bisher nicht durch Grundgesetz, Gesetz oder Rechtsprechung definiert, somit könnte er ohne Störungen als Teil-Methode der **Wissenschaft der Kriminalistik**¹² zugeordnet werden.

Der neue Begriff könnte somit **eingeführt** werden.

2 Leider gibt es in den immer häufiger werdenden **Diskussionen** innerhalb der Polizei deutliche Anzeichen, dass man an einer Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik wenig interessiert ist.

Vielmehr wird angestrebt, die **Strafverfolgungspflicht der Polizei aufzugeben**, mindestens zu verringern, und den Deutschen Bundestag zu veranlassen, den § 163 Strafprozessordnung entsprechend zu ändern. Es anderen Staaten nachzumachen, setzt gleiche Rahmenbedingungen voraus.

Solche Diskussionen behindern die Arbeit derjenigen, die sich um eine gute Aus- und Fortbildung bemühen und stören die Motivation der Auszubildenden. Es wäre wünschenswert, dass die **politische Elite** dazu öffentlich Stellung nimmt.

3 Kriminalistische Arbeit richtet sich nach den Regeln der „Intellektuellen Redlichkeit“. Über das Erfahrungswissen „Kriminalistisches Handwerk“ hinaus verlangen die **Parlamente von Bund und Ländern**¹³, dass Polizeibeamte „auf wissenschaftlicher Basis argumentieren, Konzepte, Erfahrungen und Forschungsergebnisse analysieren, bewerten und nutzen“ können. Das heißt, nicht nur im Studium sind alle Teildisziplinen der wissenschaftlichen Kriminalistik zu vermitteln, sie sind und bleiben auch das Fundament in der Fortbildung. Doch das wird von einigen abgelehnt. Sie reduzieren das auf Erfahrungswissen, Checklisten und Standard-Maßnahmen.

Die **Qualität** der polizeilichen Strafrechtspflege wird uns in den Sälen der Gerichte vor Augen geführt (siehe Fn 17). Deshalb können Führungskräfte dort eine vorurteilsfreie Bewertung der kriminalistischen Sachbearbeitung und deren Kontrolle erfahren.

Ein besonderes Problem stellen die **Beweisverbote** und **Beweisverluste** dar.

Gerade die Beweisverbote und das damit verbundene **Verwertungsverbot** sind für die Rechtsprechung in der Strafrechtspflege zentraler Mittelpunkt geworden, weil es um den Schutz der Würde des Menschen geht. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben seit den 1990er Jahren viele neue Regeln eingeführt, deren Missachtung oft zu Verwertungsverboten führt. Die Folge ist, dass durch solche polizeilichen Fehler die Hälfte der ermittelten erwachsenen Beschuldigten nicht verurteilt werden können.¹⁴

¹² NRW-Landtagsdrucksache 13/6258 (DHPol), 23, 29; *Dittmann*, Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet?, in: BKA, Hg., Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung, Polizei+Forschung, Band 38, Köln 2009, 115. (An die Ermittlungsberichte der Kriminalpolizei werden ähnliche Anforderungen gestellt.)

¹³ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258 (DHPol), 1; Bund-Länder-Abkommen, GVBl. NRW 1995, 164 und 2006, 117

¹⁴ wie oben, Kapitel 3, Rn 144-147, und Kapitel 15, Rn 49

Strafverteidiger sehen eine wichtige Aufgabe darin, ihre Mandanten vor rechtswidrig beschafften Beweisen zu schützen. Auch deshalb hat die korrekte Beweisführung¹⁵ im Strafverfahren eine wichtige Bedeutung.

Das Problem der **Beweisverluste**, die durch **Unkenntnis** entstehen, hat der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags vielfach aufgezeigt.¹⁶ Dieses Problem beschränkt sich jedoch nicht nur auf die NSU-Verbrechen, sondern die gibt es auch bei anderen schwerwiegenden Straftaten, wie es z. B. die jüngeren Gerichtsverhandlungen gegen einen Angehörigen der Hells Angels und gegen *Ulvi K.* wegen Mordes zeigen.¹⁷ Dass für die Tatortarbeit bei Straftaten im Zusammenhang mit Flüchtlingen / Asylsuchende der NRW-Innenminister es für erforderlich hält, das Landeskriminalamt damit zu beauftragen, spricht für sich.¹⁸

Im Methodenbereich der Kriminalistik haben nicht nur Verbote und Verluste einen hohen Stellenwert, sondern auch die damit verbundene **Terminologie**. So unterscheiden Gesetz und Rechtsprechung z. B. nicht sogenannte „objektive“ und „subjektive“ Beweismittel¹⁹, deren Gewichtung für das Strafverfahren die Polizei selbst für sich in Anspruch nimmt. Diese Gewichtung steht der Polizei nicht zu, denn nur der Tatrichter bewertet die Beweise. Er muss „subjektiv überzeugt“ sein und das mit „objektiv tragfähigen Tatsachengrundlagen“ belegen. Die Tatsachengrundlagen sind die von der Polizei gesicherten Beweise.²⁰ Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof schon 1957 eingeführt.²¹ Leider gehen diese (immer noch geltende) Entscheidung und viele andere ab den 1990er Jahren bei vielen Polizeibeamten „verloren“, was auch zwei Oberlandesgerichte an Beispielen öffentlich machen.²² Da gibt es **Nachholbedarf**.

Wie wichtig Entscheidungen des BGH sind, zeigt das historische Beispiel der **Leiche** mit Stichverletzungen und dem daneben knienden Mann, an dessen Kleidung das Blut der Leiche haftet und dessen Fingerabdrücke am Tatmesser sind. Diese Spuren beweisen den Kontakt zwischen der Leiche und dem Mann. Sie beweisen nicht, ob dieser Täter oder Helfer ist. Diese Frage kann nur durch den Personalbeweis geklärt werden, sodass die Suche nach solchem zum Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Ermittlungen wird.²³

Kennt man die rechtlichen Anforderungen an die Denkweise des Tatrichters, so wird die Gewichtung auf den Personalbeweis nachvollziehbar. Eine **anspruchsvolle Aus- und Fortbildung der Polizei** könnte die Inhalte der wissenschaftlichen Kriminalistik vermitteln und würde so der erweiterten Funktion²⁴ der Polizei bei der Strafrechtspflege gerecht. Da es an „polizeilichen“ Fachhochschulen keinen persönlich verantwortlichen Lehrstuhlinhaber für Kriminalistik gibt, müssen die Lehrinhalte durch Ministerial-Erlass in rechtstaatlich und wissenschaftlich korrekter Terminologie gefasst, in allen Einzelheiten festgelegt und die Einhaltung der Weisung kontrolliert werden. Nur so kann ein Fundament entstehen, auf dem das kriminalistische Erfahrungswissen in der Fortbildung aufbauen kann. Kompetenz setzt **Wissen** voraus.

¹⁵ wie oben, Kapitel 3

¹⁶ Wehmann, Internet, Veröffentlichungen, Rn 31 und 32

¹⁷ wie vor, Rn 32a und 32e

¹⁸ FAZ vom 2.10.2014, S. 4

¹⁹ wie oben, Kapitel 3, Rn 36 ff

²⁰ wie oben, Kapitel 3, Rn 8 ff

²¹ BGHSt 10, 208, 209; BGHZ 53, 245, 256 (Anastasia)

²² OLG Oldenburg, NJW 2009, 3591, 3592; OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 243; wie oben, Kapitel 3, Rn 36 und 37

²³ wie oben, Kapitel 3, Rn 47

²⁴ BGH, NStZ 2003, 671; BGHSt 42, 139, 150

Durch die öffentliche Darstellung einer deutlich verbesserten Ausbildung der Polizei wurden die **Bundestags-Abgeordneten** gebeten, das anzuerkennen und im Gerichtsverfassungsgesetz den Begriff „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ in „Ermittlungsperson“ zu ändern.²⁵ Es war auch die Begründung, in einigen Bundesländern die „zweigeteilte Laufbahn“ für die gesamte Polizei einzuführen.

4 Doch ohne Kenntnis der aktuellen kriminalistischen Beweislehre kann die **Polizei** insgesamt²⁶ nicht erfolgreich sein und die **Kriminalpolizei**²⁷ nicht ermitteln.

Leider fördert der NRW-Erlass „**Zentrale Einführungsfortbildung** ...“²⁸ die Befürchtungen, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in Kriminalistik für die Polizei nicht angestrebt wird. Verstärkt wird das durch die Diskussion über die Lockerung der Strafverfolgung.

Die überwiegende Diskussion in der Polizei hält die Vermittlung von **Standard-Maßnahmen** für ausreichend und nimmt in Kauf, weiterhin Halbwissen und die Illusion zu verbreiten, die Kriminalistik sei für **Standard-Lebenssachverhalte** „zuständig“, die mit Checklisten abgearbeitet werden könnten. Schon der viel zu geringe Stundenansatz für die Vermittlung der kriminalistischen Inhalte stärkt diese Befürchtungen. Ebenso die fehlenden Angaben über die notwendige kriminalistische Kompetenz der Lehrenden und deren Vorgesetzte. Wie soll ein Schutzpolizeibeamter, der „nichtkriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt“, ²⁹ die Richtigkeit der Vermittlung der Inhalte der Kriminalistik kontrollieren?

In der Kriminalistik gibt es **keine Standards** für Anzeigenaufnahme, Tatortarbeit oder Vernehmung und schon gar nicht für Ermittlungen. Alles sind Unikate.³⁰ Es gibt wohl **Standards** für Kriminalistische Fallanalyse, Kriminalistische Deliktsanalyse, Gliederung des Tatortbefundberichts, Erkennungsdienstliche Behandlung, Spurensicherung, Diebesfallen, Formulare, Ausrüstungen, Belehrungen u.v.a.m.

Da der Einführungsfortbildungs-Erlass keine Bindung an Art. 20 III GG hat, ist zu befürchten, dass sich am Kern der derzeitigen Mängel nichts verändern wird. In der „Präambel“ (Allgemeines) dieses Erlasses steht: „Erfolgreiche Kriminalitäts**kontrolle** setzt eine fundierte **kriminalistisch-kriminologische** Aus- und Fortbildung voraus“. In Ziffer 2 soll diese Tätigkeit wieder „**auf Dauer und förmlich übertragen**“ werden, das heißt, so wie es vor zwanzig Jahren war und damals wider besseres Wissen die Rotation eingeführt wurde.³¹

Der gewählte Text erinnert an die Einführung der Kriminalpolizei in ganz Europa und an die Kabinettsordre von *Friedrich Wilhelm III* zur „**Geburtsstunde der Deutschen Kri-**

²⁵ § 152 GVG; BT-Drucksache 15/3482, 25; wie oben, Kapitel 19, Rn 10-12

²⁶ wie oben, Kapitel 1, Rn 209-213; Kapitel 7

²⁷ wie oben, Kapitel 5, Rn 10 ff und 21ff

²⁸ NRW-Erlass „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ vom 17.2.2014, MBl. Nr. 8 vom 18.3.2014, S. 116; *Wehmann*, Internet, Veröffentlichungen, Rn 32e

²⁹ NRW-Erlass „Zentrale Einführungsfortbildung ...“, wie vor, Ziffer 4, letzter Satz

³⁰ wie oben, z. B. Kapitel 6, Rn 3, 4, 11, 13-15, 24-29; Kapitel 7, Rn 19-22; Kapitel 11, Rn 1, 2, 7 bis 10, 125

³¹ *Wehmann*, Internet, Veröffentlichungen, Rn 1

minalpolizei“ vor gut 200 Jahren.³² Neues verkündet der Erlass nicht. Dafür werden weiterhin falsche Begriffe benutzt. Sollte der Erlass das Widderhorn von Jericho sein?

Kriminalitätskontrolle³³ ist ein Begriff, der nicht zur Zuständigkeit der polizeilichen Strafrechtspflege gehört, sondern zur Abwehr von abstrakten Gefahren, das anderen Behörden übertragen wurde. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht für die Trennung von Strafrechtspflege und Abwehr abstrakter Gefahren den Begriff „Abstandsgebot“ geprägt und das ausführlich begründet.³⁴

Für die Strafrechtspflege der Polizei haben Grundgesetz, Gesetze und höchstrichterliche Rechtsprechung vielfach den Begriff **Kriminalitätsbekämpfung** festgelegt. Dieser Begriff hat andere rechtstaatliche Inhalte und andere rechtstaatliche Folgen. Eine Vermischung dieser Zuständigkeiten lässt rechtswidrige Handlungen zu.³⁵

Der im Erlass gegebene Hinweis „auf Dauer und förmlich übertragen“ bestätigt, dass dies vorher nicht der Fall war und umgangssprachlich „**Rotation**“ genannt wurde. Das ist der regelmäßige Austausch von ausgebildeten und erfahrenen Kriminalbeamten (auch Leiter von Mordkommissionen) mit unerfahrenen Schutzpolizeibeamten. Zunächst geschah das zaghaft und beschwichtigend. Als an die Rotation attraktive Beförderungen gekoppelt wurden, kam das Personalkarussell auf schnelle Fahrt. Die Anzahl der Unkundigen, die noch heute unter „Kriminalpolizei“ im Stellenplan geführt werden, dürfte sehr deutlich die Hälfte überschreiten.

Ein weiterer grober Verstoß gegen unsere Rechtsordnung liegt in der **Missachtung der Wissenschaft**. Obwohl der Gesetzgeber ausdrücklich verlangt, dass die „Qualifikation von Führungskräften der Polizei nur auf wissenschaftlicher Grundlage“ erfolgen soll,³⁶ wird dies im Einführungsfortbildungs-Erlass nicht beachtet.

Die irreführende Schreibweise „**kriminalistisch-kriminologische**“ ruft bei Unkundigen den Eindruck hervor, als seien Kriminalistik und Kriminologie ein und dieselbe Wissenschaft. Das ist so falsch, als würde man Physik und Chemie zusammenfassen. Diese Schreibweise führt zu dem Glauben, Kriminalistik und Kriminologie hätten für die polizeiliche Strafrechtspflege den gleichen Stellenwert und begründete Rechtseingriffe gegen die Bürger. Manche sehen dafür sogar den Schwerpunkt in der Kriminologie. Doch das ist falsch, beide Wissenschaften sind selbstständig mit völlig verschiedenen Inhalten und mit völlig anderen Zielen.³⁷ Für die Verbrechensbekämpfung der Polizei hat allein die Kriminalistik die rechtstaatlichen Methoden.³⁸

Täuschungen in der Wissenschaft hält das Bundesverwaltungsgericht für **unwürdig**.³⁹

³² wie oben, Kapitel 1, Rn 41 ff; *Wehmann*, Internet, Veröffentlichungen, Rn 20

³³ wie oben, Kapitel 2, Rn 5 und 6

³⁴ wie oben, Kapitel 21, Rn 6

³⁵ Z. B. OVG Lüneburg, NJW 2006, 391, Gefährderansprache greift in die Freiheit der Willensentschließung und des Verhaltens ein, Art. 5 I 1 und Art. 8 I GG. Eingriffe nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes.

³⁶ NRW-Landtagsdrucksache DHPol 13/6258, 1, 24

³⁷ NRW-Landtagsdrucksache DHPol 13/6258, 23, 29. So auch die Lehrstuhlinhaber der Kriminologie in: wie oben, Kapitel 1, Rn 175, 20-36 und 159-174

³⁸ wie oben, Kapitel 1, Rn 159 ff, 168

³⁹ BVerwG in NJW 2014, 1128; ausführlich: *Rixen*, Macht wissenschaftliches Fehlverhalten unwürdig? NJW 2014, 1058 (*Stephan Rixen* ist Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht an der Universität Bayreuth.)